



Protokoll Nr. 39

über die 39. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Hittisau am Dienstag, den 19.12.2023, um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Hittisau, Sitzungssaal, 1. Obergeschoß.

Anwesende:

Gemeindevertreter:	Gerhard	Beer, Bgm.
	Anton	Gerbis, Vize-Bgm.
	Magdalena	Bechter
	Stefan	Steurer
	Caroline	Jäger
	Christoph	Feurstein
	Georg	Vögel
	Dipl.Inf. (FH) Dominik	Bartenstein
	Manfred	Feuerstein
	Manfred	Felder
	Christiane	Eberle
	Martin	Reichenberger
	Ida Maria	Bals
	Erich	Kohler
	Simone	Bilgeri
	Martin	Österle

Entschuldigt:	Markus	Beer
	Dietmar	Nußbaumer

Ersatz:	Werner	Steurer
	Christian	Bilgeri

Gasthörer:innen: 1

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls Nr. 38
3. Änderung Wasserordnung
4. Änderung Kanalordnung
5. Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, und -gebühren für das Jahr 2024
6. Festsetzung der Entgelte für Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde
7. Gebührenbremse: Zweckzuschuss bei der Berechnung der Abfallgrundgebühren – Beschlussfassung
8. Sohlrampe Biberstein: Vergabe ÖBA
9. Anton Bilgeri: Großenbündt, GST 909/4 – Umwidmung, 1. Beschluss: Start Anhörungsverfahren
10. David und Leo Simma: Umwidmung Dorf 145, „FS Erholungs- und Seminarhaus“, 1. Beschluss: Start Auflageverfahren
11. Leinenzwang: Erweiterung des Geltungsbereiches
12. Berichte
13. Allfälliges

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Gerhard Beer eröffnet die 39. Gemeindevertretungssitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Mandatar:innen, die Ersatzmandatäre sowie den Gasthörer. Insbesondere wird Andreas Faißt (Finanzverwaltung Vorderwald), zur Erörterung der folgenden Tagesordnungspunkte (3 bis 7), begrüßt. Es wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. 38

Das Protokoll Nr. 38 ist allen Gemeindevertreter:innen über Microsoft Teams zur Verfügung gestellt worden. Das vorliegende Protokoll der letzten Gemeindevertretungssitzung wird, ohne Änderungswünsche, einstimmig angenommen.

3. Änderung Wasserordnung

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass die „Verordnung der Gemeinde Hittisau über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung) sowie über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)“ (Wasserordnung) sowie auch die Kanalordnung (TOP 4) geändert werden sollen. Bei Wasser- und Kanalvorschreibung trat in der Vergangenheit eine buchhalterische Unschärfe auf, welche mit dem Abrechnungszeitraum Oktober bis März in Verbindung zu bringen ist. Dies soll nun angepasst und die Gebührenfestlegungen harmonisiert werden, dass am 31.12. eines Jahres die Gebühren für Wasser und Kanal angepasst werden.

GV Christoph Feurstein ist für diese, aus seiner Sicht, sinnvolle Anpassungsmaßnahme (weil Halbjahresabrechnung). Auch führt dies zu einer gewünschten Bürokratievereinfachung. Ebenso ist der 31.12. (nach dem Geschäftsjahresstichtag) ein sinnvoller Stichtag und somit kein Nachteil.

GV Dominik Bartenstein erkundigt sich, ob es dies auch in anderen Gemeinden so bereits gibt. Andreas Faißt gibt an, dass es dies etwa in Lingenau, Langenegg, Krumbach so gibt.

Bgm. Gerhard Beer ergänzt, dass ein manuelles Zählerablesen nicht mehr notwendig ist, da inzwischen fast alle Wasserzähler per Funk abgelesen werden können. Dies lässt sich daher auch mit diesem Stichtag bewerkstelligen.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge den Abrechnungstermin der Verordnung der Gemeinde Hittisau über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung) sowie über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) – Zl. hi810.0-1 – gem. §26 Z. 2 wie folgt ändern: „Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils per 30.06. eines jeden Jahres. Die tatsächliche Endabrechnung erfolgt per 31.12. eines jeden Jahres.“

Gem. §31: „Diese Verordnung tritt am 27.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Hittisau über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung) sowie über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung), vom 18.12.2018, außer Kraft.“ Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

4. Änderung Kanalordnung

Bgm. Gerhard Beer erläutert die Thematik auch für die Kanalordnung. Die Abrechnung erfolgt für Wasser und Kanal zum selben Zeitpunkt.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge den Abrechnungstermin der Kanalordnung der Gemeinde Hittisau – Zl. hi811.0-1 – gem. §18 Z. 3 wie folgt ändern: „Auf die Kanalbenutzungsgebühr sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswassermenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe einer Hälfte des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils per 30.06. eines jeden Jahres. Die tatsächliche Endabrechnung erfolgt per 31.12. eines jeden Jahres.“

Gem. §19 Z. 2: „Diese Verordnung tritt am 27.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Kanalordnung vom 18.12.2018 außer Kraft.“ Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

5. Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, und -gebühren für das Jahr 2024

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass sich der Gemeindevorstand (als Finanzausschuss) intensiv mit den Kalkulationen der Finanzverwaltung Vorderwald, in gemeinsamer Erarbeitung mit Andreas Faißt, auseinandergesetzt hat. Daraus erfolgt die gegenständliche Empfehlung. Es geht darum, die Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, und -gebühren per Verordnung festzusetzen. Für eine rechtmäßig entsprechende Darstellung erfolgt die Festsetzung der Entgelte für Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde in einem eigenen TOP 6. Dargestellt sind die Preise des Jahres 2023 sowie der jeweilige Vorschlag für das Jahr 2024, mit der Erhöhung in Prozent (%). Die Indexerhöhung (Sept.-Sept.) beläuft sich auf ca. 6,00%, nach dem Lebenserhaltungskostenindex. Im Abfallbereich gibt es Besonderheiten, da tlw. die Gebühren vom Gemeindeverband vorgegeben werden. Müllgebühren sollen möglichst landesweit harmonisiert werden. Die Gebührenbremse vom Bund wird, als Empfehlung vom Gemeindeverband, in diesem Bereich mit EUR 34.535,00 berücksichtigt, ebenfalls abgestimmt mit den Gemeinden des Vorderwaldes.

- Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe), B (für sonstige Gebäude): hier erfolgt ein Hebesatz von jeweils 500,00%. Basis hierfür sind Einheitswertbescheide vom Finanzamt.
- Kommunalsteuer ist gesetzlich mit 3% vorgeschrieben.
- Der Tourismusbeitrag (Zusammensetzung: Gästenächtigungen in Relation zur Einwohnerzahl der Gemeinde). Die Gemeinden sind wiederum in Ortsklassen eingeteilt. Hittisau ist derzeit in Ortsklasse C eingestuft. Der Hebesatz beläuft sich auf 0,50%. In Hinkunft wird Hittisau wieder die Ortsklasse B (über 80.000 Nächtigungen/Jahr) anstreben, was dem Stand von vor den Covid-Jahren entspricht. Tourismusbeiträge sind von allen Gewerbetreibenden zu entrichten (je nach „Tourismusrelevanz“).
- Gästetaxe: bis 30.11.2024 EUR 2,10; Vorschlag ist, die Gästetaxe ab 01.12.2024, auf EUR 2,30 anzuheben. Die Vermieter:innen werden seitens der Gemeinde informiert, dass dies ab 01.12.2024 gültig ist. Damit werden die Kosten u.a. für Gäste-ÖPNV, Bahnen, Investitionen in tourist. Attraktionen bestritten. Es handelt sich um eine Abgabe, welche der Gast bezahlt.
- Die Zweitwohnsitzabgabe soll auf EUR 8,95/m² bis max. EUR 985,21 angehoben werden. Diese Abgabe wird bei weniger als 200 Gästetaxe pflichtigen Nächtigungen pro Jahr berechnet.
- Die Hundesteuer wird für den ersten Hund von EUR 89,00 auf EUR 95,00 sowie für jeden weiteren Hund von EUR 100,00 auf EUR 110,00 angehoben.
- Der Wasseranschlussbeitrag (Erschließung, Anschluss, Ergänzung) pro m³ erhöht sich auf von EUR 40,29 auf EUR 42,75 (brutto).
- Die halbjährliche Wassergrundgebühr erhöht sich von EUR 39,42 auf EUR 45,00 (brutto).
- Die Wassergebühren (pro m³) erhöht sich von EUR 0,85 auf EUR 0,95 (brutto).
- Löschwasser: Pauschalgebühren.
- Kanalbeiträge (Erschließung, Anschluss, Ergänzung pro m³) erhöhen sich von EUR 48,58 auf EUR 51,54 (brutto).
- Kanalgebühren (Benützungsgebühren pro m³) erhöhen sich von EUR 3,00 auf EUR 3,50 (brutto).
- Die Müllgebühren sind indexiert.
- Die Entsorgungsbeiträge im ASZ werden brutto wie folgt angepasst: Sperrmüll (EUR 0,55/kg), Tellwolle (EUR 1,40/kg), Altholz (EUR 0,35/kg), Bauschutt (EUR 0,35/kg), Eternit (EUR 0,40/kg), Rasen-/Strauchschnitt (EUR 0,15/kg), Altreifen m. Felgen (EUR 13,00/Stk.), Altreifen o. Felgen

(EUR 7,50/Stk.), LKW/Traktor-Reifen m. Felgen (EUR 36,00/Stk.), LKW/Traktor-Reifen o. Felgen (EUR 29,00/Stk.), gewerbl. Kühlschränke/Gefriertruhen (EUR 43,00/Stk.), gewerbl. Altöl (EUR 0,55/l), Autowracks m. Typenschein (EUR 90,00/Stk.).

GV Erich Kohler fragt, um wie viel die Gebühren erhöht werden müssten, um in den genannten Bereichen kostendeckend wirtschaften zu können. Jedes Jahr wird über Gebühren gesprochen, allerdings sind eine Perspektive und Zielsetzung wichtig, um für die kommenden Jahre einen Plan festlegen zu können, wie diese Ziele mit jeweiligen Gebührenanpassungen zu erreichen sind.

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass man in den letzten Jahren versucht hat, immer näher an eine Kostendeckung heranzukommen. Auch war die Umstellung auf die neue VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) wichtig, welche Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden regelt. Diese ermöglicht eine andere Basis für die Darstellung. Wir versuchen, die Gebührenerhöhungen in verträglicher Art und Weise durchzuführen. Schritt für Schritt soll so in Richtung einer Kostendeckung gearbeitet werden, sodass der Konsument die laufend anfallenden Kosten auch tatsächlich mittragen kann.

Andreas Faißt erläutert, dass es für eine Kostendeckung bspw. bei den Wassergebühren eine Erhöhung auf EUR 1,46 (brutto) bräuchte, statt den vorgeschlagenen EUR 0,95 (brutto) und dieser Betrag auch in den Folgejahren zusätzlich stetig angehoben werden müsste. Bei der Kanalgebühr wären die Kosten auf EUR 5,91 (brutto), statt der vorgeschlagenen EUR 3,50 (brutto) anzuheben.

GV Magdalena Bechter hebt hervor, dass die Gebühren nicht zu stark ansteigen dürfen, da dies auch weitere, möglicherweise nicht gewünschte (Verwertungs-)Folgen, z.B. illegale Entsorgungen im Abfallbereich, mit sich bringen kann.

GV Martin Reichenberger gibt an, dass in die Gemeindeinfrastruktur in den vergangenen Jahren viel investiert wurde (u.a. ARA) und auch in den kommenden Jahren noch investiert wird und fragt, ob für solche Investitionsvorhaben die Bildung von Rücklagen sinnvoll sein kann.

Andreas Faißt gibt an, dass Reinvestitionen nicht berücksichtigt sind, nur bestimmte Sanierungsmaßnahmen, was wiederum abgeschrieben wird. Rücklagenbildung ist relativ schwer darstell- bzw. umsetzbar.

GV Martin Reichenberger erkundigt sich, ob auch in der Vergangenheit für Sanierungsmaßnahmen keine Rücklagen gebildet wurden.

Andreas Faißt führt an, dass hierzu alte Kalkulationen – möglichst weit in die Vergangenheit reichend – begutachtet werden, um mögliche Schlüsse hinsichtlich der getätigten Investitionen ziehen zu können.

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass im alten System der Kameralistik Überschüsse ohne Zweckwidmung eingebunden wurden. Mit der VRV 2015 sind Abschreibungen berücksichtigt, was ein wesentlicher Faktor für eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise im öffentlichen Bereich darstellt.

VizeBgm. Anton Gerbis unterstreicht, dass die Gebührenanpassungen zuvor umfassend im Gemeindevorstand diskutiert werden. Dennoch ist derzeit eine Kostendeckung nicht erreichbar. Es geht dabei auch um die Frage, welche Anhebung noch sozial verträglich ist. Die Erhöhung der Gebühren ist nachvollziehbar, dennoch sind die Gebührenerhöhungen hoch. Somit ist, im Sinne einer guten Gemeinschaft, ein Mittelweg zu finden, welcher sich in diesem Vorschlag hoffentlich abgewogen darstellt.

GV Christoph Feurstein ist ebenfalls der Meinung, dass es sich tlw. um gravierende Gebührensteigerungen handelt. Betriebswirtschaftlich gesehen sind die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen nachvollziehbar, allerdings sollen diese für eine Gemeinde dennoch sozialverträglich ausfallen, da sich auch die Lebenshaltungskosten in allen Bereichen erhöhen.

GV Magdalena Bechter gibt an, dass sie sich bereits 2022 kritisch zu den Gebührenerhöhungen geäußert hat. Gerade in den lebensnotwendigen Bereichen, z.B. Trinkwasser, sind drastische Erhöhungen kritisch zu sehen. Wasser ist ein wertvolles Gut,

welches von allen Menschen benötigt wird.

GV Christoph Feurstein ist der Meinung, dass die Gebühren nicht zu teuer sind, es aber um ein verträgliches Maß geht.

GV Dominik Bartenstein bedankt sich beim Gemeindevorstand (auch als Finanzausschuss) für den erläuterten Vorschlag. Den Gebührenerhöhungen kann zugestimmt werden. Damit ist es aber nicht getan, denn die nächsten Jahre müssen mit eingeplant werden. Das neue System muss kostendeckend sein. Wir brauchen in den nächsten Jahren jährliche Gebührenanpassungen, mit moderaten Schritten, v.a. auch in den Bereichen Wasser und Kanal.

GV Erich Kohler wiederholt, dass es hierfür einen genauen Zielplan braucht und genau so Disziplin, um diesen einzuhalten.

Bgm. Gerhard Beer führt zusätzlich die relativ hohen Kollektivvertragsabschlüsse an, welche ebenfalls berücksichtigt werden können, da die Einkommen der Arbeitnehmer:innen somit ansteigen.

GV Caroline Jäger merkt an, dass es gut wäre, wenn z.B. im Protokoll aufgelistet werden würde, in welchen Bereichen die Gemeinde zusätzlich Kosten zu decken hat, welche zu den geleisteten Gebühren der Gemeindegänger:innen hinzutreten, um nachvollziehbar darzustellen, was bestimmte Services und Infrastruktur kosten.

Andreas Faißt gibt an, dass diese Zahlen aus seiner Sicht veröffentlicht werden können. Bspw. können die Abgänge bei Wasser/Kanal hervorgehoben werden, trotz Erhöhung der Gebühren.

Bgm. Gerhard Beer führt an, dass dies im UMUNS publiziert werden soll und bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Die Gemeindevertretung möge die Verordnung der Gemeinde Hittisau über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, und -gebühren für das Jahr 2024 beschließen. Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig verliert die Verordnung für das Jahr 2023 (vom 20.12.2022) ihre Wirksamkeit. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

6. Festsetzung der Entgelte für Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass die Festsetzung der Entgelte für Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde Hittisau für das Jahr 2024 sowie für das Schul- bzw. Betreuungsjahr 2023/24, gemäß §50 Abs. 1 lit. b Z. 10 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idGF, zu beschließen sind. Der Gemeindevorstand gibt eine Empfehlung für die Tarife des Jahres 2024 ab. Die vorgeschlagenen Tarife sind mit der Einladung zur 39. Gemeindevertretungssitzung den Gemeindevertreter:innen zugesandt worden.

- Gemeindebeitrag für Musikschulen: 2023 wurden ca. 90 Kinder gefördert, 2024 ca. 80 Kinder im Umfang von EUR 55.000,00 (brutto).
- Schwangerschaftsgymnastik wird mit 50% gefördert, max. bis zu EUR 50,00.
- Wegegeld erhalten Weggenossenschaften zu ganzjährig bewohnten Gebäuden: EUR 1,13 brutto/lfm.
- Tiefgaragenmiete im Pflegeheim: brutto EUR 75,00 monatlich/Stellplatz.
- Abstellplatz BTW: brutto EUR 40,00 monatlich/Stellplatz.
- Miete Mehrzweckraum im Pflegeheim für Vereine/öffentliches Interesse brutto EUR 22,00/Nutzung; gewerbliche Zwecke brutto EUR 43,00/Nutzung; Hittisauer + Vereine brutto EUR 64,00/Nutzung.
- Miete Mehrzweckraum Feuerwehr- und Kulturhaus für Verein/öffentliches Interesse brutto EUR 64,00/Nutzung; andere Benutzung brutto EUR 128,00/Nutzung.
- Gewerbegebiet Basen: Kaufpreis – brutto EUR 133,00/m², Erschließungskosten – brutto EUR 32,40/m².

GV Erich Kohler bedankt sich für die übersichtliche Darstellung. Allerdings wird aber oft nur auf Einzelposten näher eingegangen. Als Verbesserungsvorschlag für das kommende Jahr wäre es gut, die umfassenden Positionen abzubilden.

GV Ida Bals merkt an, dass die Kindergartentarife immer in der Gemeindevertretungssitzung im März beschlossen werden und nicht, wie der Kundmachung irrtümlich angeführt, in der Junisitzung. Dies soll entsprechend geändert werden.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge die Kundmachung über die Festsetzung der Entgelte für Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde Hittisau für das Jahr 2024 beschließen. Diese Kundmachung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig verliert die Kundmachung für das Jahr 2023 (vom 28.12.2022) ihre Wirksamkeit. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

7. Gebührenbremse: Zweckzuschuss bei der Berechnung der Abfallgrundgebühren – Beschlussfassung

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass der Bund dem Land Vorarlberg im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von EUR 6.707.005,00, zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§16 Abs. 1 Z. 15 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Abwasser- und Abfallbeseitigung, im Jahr 2024 gewährt. Die Gemeindevertretung hat darüber zu beschließen, ob die zu verteilenden Mittel für die Wasserversorgung und/oder für die Abwasserbeseitigung und/oder für die Abfallbeseitigung im Jahr 2024 verwendet werden. Im Sinne der Zielsetzung des Bundesgesetzes soll durch die Gewährung dieser Förderung an Zuschussempfänger eine inflationshemmende Wirkung erzielt werden. Der für die Gemeinde Hittisau vorgesehene anteilige Zweckzuschuss beträgt EUR 34.535,00.

Andreas Faißt führt aus, dass der Vorschlag folgender ist: weil alle Bürger:innen gleichermaßen treffend, soll der Zweckzuschuss bei der Abfallgrundgebühr verwendet werden. Dies lässt sich auch am verwaltungsökonomischsten darstellen und ist gleichzeitig auch ein Vorschlag des Gemeindeverbandes.

GV Erich Kohler merkt an, dass im Sinne der Nachhaltigkeit nicht zwingend der Abfallbereich unterstützt werden sollte.

Andreas Faißt erläutert, dass grundsätzlich auch eine Nichtannahme des Zweckzuschusses eine Möglichkeit wäre.

Bgm. Gerhard Beer führt dazu aus, dass man sich für den Abfallbereich, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, vorschlagend ausspricht, um so niemanden zu benachteiligen.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Zweckzuschuss für die Gebührenbremse als Gutschrift bei der Verrechnung der Abfallgrundgebühren auszubezahlen. Die Höhe des Zweckzuschusses je Abfallgrundgebühr soll mit dem Verhältnis zwischen den in Summe abzurechnenden Abfallgrundgebühren für das Jahr 2024 und der Summe der Gebührenbremse für die Gemeinde Hittisau (EUR 34.535,00) ermittelt und ausbezahlt werden. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

8. Sohlrampe Biberstein: Vergabe ÖBA

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass bei der Bibersteinbrücke die Sohlrampe unterspült wird. Das Projekt beläuft sich auf Kosten zw. EUR 850.000-900.000 und wird zu 90% mit Fördergeldern unterstützt. Es gibt ein Angebot des Ingenieurbüros Schneider, Egg: Ausführungsplanung, Bauaufsicht, Projektabschluss, mit entsprechenden Abzügen; in Absprache mit Rudhardt/Gasser/Pfefferkorn ZT. Die Angebotsprüfung erfolgte durch Ing. Martin Manser (Abteilung Wasserwirtschaft).

Bgm. Gerhard Beer bringt das Schreiben von Ing. Martin Manser, über das am 08.11.2023 im Gemeindeamt Hittisau abgehaltene Bietergespräch, vollinhaltlich zur Kenntnis: „Die im Angebot ausgewiesenen Positionspreise können als marktüblich bis günstig bezeichnet werden. Anhand der vorgelegten Kalkulation ist erkennbar, dass zwar insgesamt die auf der `sicheren Seite´ gelegenen geschätzten Herstellungskosten (€ 619.000) für das Bauwerk als Honorarkalkulationsgrundlage herangezogen wurden, andererseits aber die verschiedenen Multiplikationsfaktoren eher niedrig angesetzt wurden und zusätzlich Abschläge für die einzelnen Positionen (Reduktion zwischen 15 und 60%) angesetzt sind. Der als Pauschale angebotene Gesamtpreis (...) kann mit unter 10% der Herstellungskosten als jedenfalls marktüblich bzw. eher günstig bezeichnet werden. Sowohl beim Ingenieurbüro Schneider als auch beim Subunternehmer Pfefferkorn bestehen mehrere Referenzen bei ähnlichen Wasserbauprojekten, sodass im Auftragsfall grundsätzlich von einer qualifizierten und

termingerechten Bearbeitung ausgegangen werden kann. Vorteilhaft gesehen werden kann auch die unmittelbare örtliche Nähe des Ingenieurbüros Schneider, wodurch gerade im Zuge der Bauausführung eine kurzfristige Präsenz vor Ort möglich scheint. Auch sind Vorteile und Synergien durch die bereits vom selben Auftragnehmer erbrachten Vorleistungen (insbesondere Einreichplanung) zu erwarten. Laut Bundesvergabegesetz (dessen Einhaltung ist eine Fördervoraussetzung) ist eine Direktvergabe dieser Leistungen zulässig (Gesamtauftragssumme deutlich < €100.000). Insgesamt kann aufgrund der obigen Ausführungen mitgeteilt werden, dass aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft die Vergabe laut obigem Angebot erfolgen kann. Die Auftragssumme lautet (...) € 42.741,52 brutto. Im Falle eines Beschlusses der Gemeinde Hittisau zur Auftragsvergabe würde die Abteilung Wasserwirtschaft das Auftragschreiben im Namen der Gemeinde verfassen und versenden.“ Die Sohlrampe sollte ursprünglich mit dem Einbau von Flussbausteinen stabilisiert werden. Diese wurden bei Hochwasser weggespült und auch die Sohlrampe wurde weiter unterspült. Überlegung zur Stabilisierung oder hinsichtlich eines Neubaus wurden angestellt, Begutachtungen mit Expert:innen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Sanierung/Stabilisierung notwendig ist. Es handelt sich um ein bewilligungspflichtiges Projekt. Die Gemeinde war bemüht, mit allen Anrainer:innen ins Gespräch zu kommen. Es gibt einen positiven Bescheid für die Umsetzung. Nun soll das Projekt gut aufgegleist werden, die Vergabe an Fachkundige erfolgen, welche die Pläne in Feinplanung umzusetzen. Hierfür soll dem Ingenieurbüro Schneider, Egg, aufgrund der guten Vorarbeit und der Referenzen sowie Kompetenzen mitbringend, als Vorschlag aus dem Beschlussantrag, die Zustimmung erteilt werden.

GV Martin Reichenberger bedankt sich für die Vorarbeit. Die Höhe der Förderung ist sehr positiv. Die Frage ist, ob es eine Garantiezusage für die Sanierungsmaßnahmen gibt, v.a. die Vorgeschichte mit dem Hochwasser berücksichtigend.

Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass auch die Einbringung der Flussbausteine mit der Abteilung Wasserwirtschaft abgestimmt war, welche in Folge von der Markus Steuerer GmbH eingesetzt wurden. Daraufhin kam es zu einem Hochwasser, welchem die Steine nicht standhalten konnten. Vorhersehbar war dies allerdings nicht, denn es handelte sich um ein Ereignis höherer Gewalt. Mit der Art und Weise des jetzigen Baus der Sohlrampe sollte dies unterbunden sein.

GV Magdalena Bechter erläutert, dass man sich gegen die Naturgewalten nicht gänzlich absichern kann.

GV Caroline Jäger erkundigt sich, wer die Brücke grundsätzlich nutzt und ob es auch eine Tonnagebeschränkung geben soll.

Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass unterschiedliche Interessen vorliegen, öffentliche wie private. Die Brücke selbst ist stabil und es wird keine spezielle Tonnagebeschränkung benötigt.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Insgesamt kann aufgrund der obigen Ausführungen mitgeteilt werden, dass aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft die Vergabe laut obigem Angebot erfolgen kann. Die Auftragssumme lautet, unter Berücksichtigung des zugesagten Gesamtnachlasses von 5%, EUR 35.617,93 netto (bzw. EUR 42.741,52 brutto). Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

9. Anton Bilgeri: Großenbündt, GST 909/4 – Umwidmung, 1. Beschluss: Start Anhörungsverfahren

GV Martin Reichenberger erklärt sich für befangen und verlässt das Sitzungszimmer.

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass, anknüpfend an die Beratungen der vorangegangenen Gemeindevertretungssitzung, vom 21.11.2023, das Umwidmungsansuchen von Anton Bilgeri, Häleisen 416/1, Hittisau, vertreten durch Jürgen Hagspiel (Architektur Jürgen Hagspiel) neuerlich zur Beratung vorgelegt wird. Es gab ein Gespräch mit Anton Bilgeri, in dem geklärt werden konnte, dass im Eigentum von Anton Bilgeri keine Tauschflächen im Sinne der Empfehlung der Gemeindevertretung verfügbar sind. Das Umwidmungsbegehren wird daher unverändert, basierend auf folgender Tabelle und dem Erläuterungsbericht, vorgelegt:

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91008-909/2	BW	FL				11.4
91008-909/2	BW	FL				89.9
91008-909/3	BW	FL				11.7
91008-909/4	BW	FL				0.3
91008-909/4	FL	BW				94.0
91008-909/5	FL	BW				19.4
Summe						226.7

In der Bilanz sind die Zuwidmungsflächen von FL > BW flächenmäßig identisch mit den Rückwidmungsflächen von BW > FL, nämlich jeweils 113,3m². Befristung und Folgewidmung sind aufgrund der Flächenkonstellation entbehrlich. Der Umwidmungsantrag hängt unmittelbar zusammen mit der Verwertung von gewidmeten Bauflächen in Form eines im Konsens mit der Gemeinde Hittisau entwickelten Wohnbauvorhabens, mit einem Reihenhauses mit vier Wohneinheiten und einer Wohnanlage mit drei Wohneinheiten. Der RP-Ausschuss der Gemeinde Hittisau empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung über diese Widmung, entsprechend der Sitzung vom 15.11.2023, und basierend auf den strikten Vorgaben aus dem REP-Prozess.

GV Erich Kohler gibt an, dass es um Schadensminimierung gehe und somit dem Beschlussantrag zugestimmt werden kann.

GV Christoph Feurstein ist der Meinung, dass auf dem bereits gewidmeten Grund eine verdichtete Bauweise (mit mehreren Wohneinheiten) gefördert werden soll.

Bgm. Gerhard Beer führt an, dass die Mobilisierung von Leerstand und Baulandreserven immer Thema ist. Grundsätzlich sollte aber bereits gewidmete Baulandreserven und Leerstand vorrangig mobilisiert werden, bevor neue Flächen gewidmet werden.

GV Dominik Bartenstein gibt an, dass es grundsätzlich nicht wünschenswert ist, in die grüne Zunge hineinzubauen. Das Land wird sich auf das REP in Folge berufen (so wie auch beim REK der Fall).

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass nun ein Anhörungsverfahren folgen wird und bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Die Gemeindevertretung möge beschließen, das Anhörungsverfahren gemäß der lt. Tabelle und Verordnungsentwurf hi031.2-6/2022 dargestellten Umwidmungsabsicht einzuleiten. Der Beschlussantrag wird, mit zwei Gegenstimmen, angenommen.

10. David und Leo Simma: Umwidmung Dorf 145, „FS Erholungs- und Seminarhaus“, 1. Beschluss: Start Auflageverfahren

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass bereits am 21.06.2019 ein Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche aus dem Gebäudebestand, in Dorf 145, beantragt wurde. Mit dem Antrag ist beabsichtigt, für jenen Teil des Baubestandes, der als Seminarbereich für Workshops, Tagungen und diverse Veranstaltungen genutzt wird, Widmungskonformität herzustellen. Die Bearbeitung des Antrages wurde infolge zahlreicher Abklärungen und durch laufende Verfahren bei der BH-Bregenz verzögert und zuletzt gem. nachfolgender Tabelle abgeändert:

Betroffene Gst. (KG-GSTNR)	Widmung alt GST.	Widmung neu GST.	Befristung Widmung	Folgewidmung	Befristung besondere Fläche	Gewidmete Fläche pro Grundstück
91008-1519	FL	FS (Erholungs- und Seminarhaus)	F	-FL		127.6
91008-1520	FL	FS (Erholungs- und Seminarhaus)	F	-FL		39.9
91008-1522	FL	FS (Erholungs- und Seminarhaus)	F	-FL		6.9
91008-.199	FL	FS (Erholungs- und Seminarhaus)	F	-FL		136.6
Summe						311.0

Dem Antrag liegt ein umfangreicher Erläuterungsbericht zugrunde, der zur Kenntnis gebracht wird. Der Antrag wurde in mehrfachen Varianten betreffend die Widmungsbezeichnung im RP-Ausschuss beraten und wiederholt das Bemühen zum Ausdruck gebracht, den Fortbestand

der bisher praktizierten naturnahen alternativ-landwirtschaftlichen Nutzung, in Dorf 145, durch eine entsprechende Widmung und in der Folge durch die notwendigen behördlichen Bewilligungen (Bau- und Gewerbeamt) zu unterstützen.

Auch gab es einen Termin mit Dr. Leo von der Thannen, welcher David und Leo Simma in der Angelegenheit rechtlich berät. Es ging darum (was auch im RP-Ausschuss diskutiert und von diesem als Empfehlung ausgesprochen wurde) einen Teil des Gebäudes als FS Erholungs- und Seminarhaus darzustellen. Nun soll ein Beschluss gefasst werden, um das Auflageverfahren zu starten. Aufgrund der höchstgerichtlichen Judikatur braucht es keine UEP, aber eine entsprechende Widmung.

GV Erich Kohler gibt an, dass Widmungs- und Nutzungskonformität stimmig sein müssen.

Bgm. Gerhard Beer ist der Meinung, dass Rechtssicherheit wichtig ist, dazu klare Gegebenheiten beachtet werden müssen und führt die Situation aus dem Erläuterungsbericht folgendermaßen aus: „Die Antragsteller betreiben am Standort Hittisau, Dorf 145, im Familienverbund einen Bauernhof mit bodenabhängiger Landwirtschaft mit Produktion von Gemüse, Salat, Kräutern, Beeren und Obst auf Permakultur-Basis, sowie einen Acker mit Getreide, Kartoffeln, Kürbissen etc. Darüber hinaus werden (Selbstversorger-)Räumlichkeiten mit Nächtigungstourismus und Seminare mit Weiterbildungsmöglichkeit, in Zusammenhang mit den Themen Landwirtschaft und Permakultur sowie Naturpädagogik, angeboten. Die besondere Lage des Einzelhofes in Siedlungsnähe inmitten einer Naturidylle ist Bestandteil des Marketings. Es ist geplant und daher beantragt, für jenen Teil des Baubestandes, der als Seminarbereich für Workshops, Tagungen und diverse Veranstaltungen genutzt wird, Widmungskonformität herzustellen.“

GV Dominik Bartenstein ist der Meinung, dass eine Umwidmung gut vertretbar ist. Dies ist auch im Sinne der Gemeinde Hittisau (touristisches Angebot, vielfältige Struktur, Gastfreundschaft).

GV Caroline Jäger erkundigt sich, ob der Betrieb Kommunalsteuer entrichten wird.

Bgm. Gerhard Beer führt hierzu aus, dass dies der Fall sein wird, wenn es eine gewerberechtliche Bewilligung gibt. Dann sind auch Tourismusbeitrag und Kommunalsteuer zu entrichten.

GV Manfred Felder ist der Meinung, dass die Gemeinde in Zukunft gut auf Gegebenheiten achten soll, gerade bei Widmungen, damit sich zukünftige Gemeindevertretungen nicht damit befassen müssen.

Ersatz-GV Christian Bilgeri erkundigt sich über die Gesamtbettenanzahl des Erholungs- und Seminarhauses. Grundsätzlich wäre „Urlaub auf dem Bauernhof“ mit bis zu 10 Betten möglich, was Bgm. Gerhard Beer bestätigt.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Entsprechend dem Verordnungsentwurf wird die in der folgenden Tabelle und Plan-Zl. hi031.2-14/2019-13 dargestellte Umwidmung beschlossen und zum Start des Auflageverfahrens freigegeben. Der Beschlussantrag wird, mit zwei Gegenstimmen, angenommen.

11. Leinenzwang: Erweiterung des Geltungsbereiches

Bgm. Gerhard Beer erläutert die bestehende Verordnung über das Halten und Führen von Hunden. Inzwischen gibt es neue und attraktive Themenwanderwege, welche sowohl für Einheimische als auch Touristen interessant sind. Es wurden mehrfach Gespräche mit dem Ausschuss Landwirtschaft und Tourismus, Wald- und Grundstückseigentümern geführt, woraus sich eine Empfehlung für die planmäßige Erweiterung des Geltungsbereiches des Leinenzwanges ergeben hat, im Wesentlichen für den Bereich des Sinneswanderweges sowie eine Erweiterung im Bereich Bolgenach.

GV Stefan Steurer gibt an, dass sich der Ausschuss Landwirtschaft und Tourismus aktiv mit den beiden Themenwanderwegen (Sinneswanderweg und Familienwanderweg) beschäftigt hat und, auf Anregung von Grundstückseigentümern, auch mit der Erweiterung des Gebietes für den Leinenzwang. Eine Empfehlung des Gebietes für den Leinenzwang wird lt. entsprechender Planvorlage vom Ausschuss Landwirtschaft und Tourismus empfohlen.

GV Martin Reichenberger unterstützt die Empfehlung, den Leinenzwang auf die genannten Wanderwege zu erweitern und fragt, ob es grundsätzlich möglich wäre, den Leinenzwang auf das gesamte Gemeindegebiet zu erweitern. Auch müssen die Menschen (gerade

Hundebesitzer:innen) wissen, wo Leinenzwang gilt und wo nicht, wenn dies nur bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet betreffen soll.

Bgm. Gerhard Beer führt an, dass ein Leinenzwang grundsätzlich nicht (v.a. nicht ohne Begründung) auf das gesamte Gemeindegebiet erweitert werden kann (Diskriminierungsverbot).

GV Erich Kohler bestätigt, dass man nicht das gesamte Ortsgebiet mit Leinenzwang belegen kann. Hierzu gibt es auch bereits erste Präzedenzfälle. Auch muss mind. einmal täglich ein artgerechter Auslauf (ohne Leine) gewährleistet werden. In sensiblen Bereichen haben Hundebesitzer:innen die Pflicht, ihre Hunde anzuleinen. Hinsichtlich der Qualität von Anträgen wäre es von Vorteil, wenn mit allen Betroffenen im Vorhinein das Gespräch gesucht werden würde. Auch ist wichtig, dass alle Personen im Gemeindegebiet (Einheimische und Touristen) eine niederschwellige Möglichkeit haben, die entsprechend ausgewiesenen Bereiche des Leinenzwanges einzusehen. Hierüber soll die Gemeinde entsprechend proaktiv informieren.

GV Stefan Steuerer gibt an, dass die Bereichserweiterungen im Ausschuss Landwirtschaft und Tourismus, nach vorausgegangenem Gesprächen mit Grundstückseigentümer:innen, diskutiert wurden.

GV Simone Bilgeri unterstützt die Planerweiterung für den Leinenzwang, da Hunde des Öfteren ohne Leine herumlaufen und so eine Gefahr für Passanten und Verkehrsteilnehmer:innen darstellen können.

Ersatz-GV Christian Bilgeri führt an, dass Hunde grundsätzlich jedenfalls auf eigenem Grund frei laufen gelassen werden können, wenn dieser eingezäunt ist; es ist allerdings ersichtlich, dass die Empfehlung für das erweiterte Gebiet für den Leinenzwang relativ groß ausfällt.

GV Erich Kohler erwähnt, dass Leinenzwang und Leinenpflicht unterschiedliche Dinge sind. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen udgl. müssen Hunde grundsätzlich immer an die Leine genommen werden. Zusätzlich sollten die im Plan ersichtlichen Hundemüllkübel auch tatsächlich aufgestellt sein, ebenso gewartet, um die Säckchen einwerfen zu können.

GV Manfred Felder ist der Meinung, dass vor der Verordnungsveröffentlichung der rechtliche Unterschied zwischen Leinenzwang und Leinenpflicht geklärt sein soll.

Bgm. Gerhard Beer versichert, dass dies durch Johannes Ritter abgestimmt wird und bringt die Verordnung zur Kenntnis.

VizeBgm. Anton Gerbis bedauert die negative Stimmung, welche in dieser Verordnung mitschwingt. Es soll auch nicht mit dem großen Hammer drübergefahren werden, da ein gutes Miteinander in der Gemeinde wichtig ist.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Die Gemeindevertretung möge die durch den Ausschuss Landwirtschaft & Tourismus empfohlene Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Hittisau, lt. §1 (AZ: 9208-VO-Leinenzwang/2016), gem. Lageplan zur Verordnung (Stand: Nov. 2023), beschließen. Gleichzeitig tritt der bestehende Lageplan außer Kraft. Der Beschlussantrag wird, mit 5 Gegenstimmen, angenommen.

12. Berichte

Gemeindestraße Branderau – Tonnagebeschränkung:

Bgm. Gerhard Beer berichtet, dass dies gem. §43 Abs. 1 lit. b Z. 1 iVm §94c Abs. 1 StVO in den übertragenen Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt. Der Ausschuss Landwirtschaft und Tourismus hat die einstimmige Empfehlung (lt. Ausschuss-Protokoll, vom 20.11.2023) an den Bürgermeister gerichtet, das Befahren der Gemeindestraße Branderau auf 26 Tonnen zu beschränken. Die bestehende Tonnagebeschränkung für die Ließenbachbrücke, von 7,5 Tonnen soll bestehen bleiben. Diese Verordnung soll mit 01.01.2024 in Kraft treten.

GV Stefan Steuerer führt an, dass im Ausschuss Landwirtschaft und Tourismus über diese Thematik vorausgehend diskutiert wurde; ebenfalls wurden Fachmeinungen von Unternehmen, Bauamtsleiter Erwin Steuerer, Anrainern sowie betroffenen Landwirten eingeholt. Grundsätzlich hält die Straße länger, wenn diese mit weniger Tonnage belastet wird. Beispielsweise besteht bei der Hechtbrücke (L22) bereits eine Tonnagebeschränkung von 26 Tonnen.

Ärzte-Warteverträge:

Bgm. Gerhard Beer berichtet, dass die Ärzt:innen des Vorderwaldes, mit Wirkung 31.12.2023, alle ihre Warteverträge bei allen Gemeinden kündigen. Derzeit gibt es Verhandlungen. Die ärztliche Versorgung ist auch ohne Warteverträge ausreichend abgedeckt. Die Ärzt:innen werden zu einem zeitnahen Folgegespräch, für ein gutes Miteinander, eingeladen.

GV Manfred Felder erkundigt sich, ob auch die Schuluntersuchungen unter die Warteverträge fallen, wobei Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass dort das Land zuständig ist.

GV Christiane Eberle fragt, was unter dem Begriff „Wartevertrag“ zu verstehen ist, woraufhin Bgm. Gerhard Beer ausführt, dass es in der Vergangenheit bei der Anwerbung von Gemeindeärzt:innen finanzielle Zuwendungen für die ärztliche Niederlassung in der Gemeinde gegeben habe. Ebenfalls geht es u.a. um Bereitschaftsdienstzeiten, Wochenenddienste, Notarzdienste, das RFL-System Neu.

Prüfungsausschuss:

GV Martin Österle berichtet von der unangekündigten Kassaprüfung des Prüfungsausschusses vom 23.11.2023. Nachdem die geplante Prüfung bei der Finanzverwaltung Vorderwald, in Krumbach, nicht möglich war, weil diese zum Prüfungszeitpunkt geschlossen hatte, fand die Prüfung ersatzweise in den Räumlichkeiten der Gemeinde Hittisau statt. Anwesend waren Martin Österle (Vorsitzender), Manfred Feuerstein (Ersatz), Doris Bechter (Ersatz), Jürgen Hagspiel, Eva Wehmeyer, Christoph Feurstein (Schriftführer). Entschuldigt haben sich Philipp Berkmann und Jürgen Höfle. Die Prüfung umfasste die Überprüfung der Barbestände (Bürgerservice und Tourismusbüro), die Überprüfung des täglichen Kassaabschlusses, die Erklärung über die Arbeitsweise im Tourismusbüro sowie Schlussbemerkungen. Der Bargeldbestand der Bürgerservice-Kassa stimmt mit dem Kassabuch überein. Ausständig sind die bestellten und bereits ausgestellten Hittisau-Gutscheine, welche noch nicht abgeholt und bezahlt wurden. Der Bargeldbestand der Tourismusbüro-Kassa stimmt ebenfalls mit dem Kassabuch überein. Der tägliche Kassaabschluss konnte sowohl im Bürgerservice als auch im Tourismusbüro nachgewiesen werden. Wenn das Tourismusbüro nicht besetzt ist, wird abends nicht abgerechnet bzw. dann am Folgetag. Nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss ist diese Vorgangsweise in Ordnung. Veronika Piazza (Tourismusbüro) erklärt, dass seit ca. 1 Jahr Bregenzerwald-Gutscheine auch in Kartenform angenommen werden. Es gibt Gespräche mit der REGIO Bregenzerwald, sodass die Abrechnungen zukünftig vereinfacht über das Terminal funktionieren sollen. Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei Sonja Bilgeri (Bürgerservice) und Veronika Piazza (Tourismusbüro) für die kompetente Auskunft während der Prüfung sowie für das geordnete Führen der Barbestände und Kassabücher.

Frauenmuseum Hittisau:

GV Martin Österle berichtet, dass die JHV des Frauenmuseums Hittisau krankheitsbedingt ausfallen musste. Der GV wird berichten, sobald diese stattgefunden hat. Die Prüfung des Frauenmuseums Hittisau hat bereits stattgefunden.

Breitbandausbau:

GV Martin Reichenberger berichtet vom stattgefundenen Abstimmungsgespräch (Gemeinde Hittisau, illwerke vkw, AEP Planung und Beratung GmbH, LWL Competence Center GmbH) zum LWL/Breitband-Ausbau in Hittisau. Es ging dabei um eine Rückschau auf die Ausbauphase des Jahres 2023 sowie um einen Ausblick auf die nächsten Ausbaubereiche 2024/25. Dabei sollen Gemeindebauprojekte abgestimmt werden, ebenso diverse andere Projekte in der Gemeinde Hittisau. Der Plan ist, bis 2027 den Fördergebiet-Ausbau abzuschließen – Nichtfördergebiete sollen mitverlegt werden, wenn diese an der Streckenführung liegen. Zukünftig ist geplant, Parzellen abschnittsweise zu Informationsgesprächen einzuladen und spezifisch auf den Ablauf der Bauplanung und -durchführung sowie die Wünsche der Gebäude- und Grundstückseigentümer:innen einzugehen.

Aus dem Gemeindevorstand (als Finanzausschuss), 28.11.2023:

- VA-Entwurf 2024
- Gebühren und Entgelte
- Beschäftigungsrahmenplan

13. Allfälliges

GV Christiane Eberle führt aus, dass sich das Frauenmuseum Hittisau (FMH) Gedanken zur Beschilderung mache, um Besucher:innen bestmöglich zum Eingang zu führen. Ebenfalls soll es Anfang Jänner 2024 Gespräche zur beim Schulbau entstandenen Böschung geben.

GV Erich Kohler erkundigt sich, ob die Verordnung über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel nach wie vor besteht, wobei Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass gem. Pyrotechnikgesetz die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände grundsätzlich nicht gestattet ist. Das Verbot kann per Verordnung des Bürgermeisters für spezielle Gebiete aufgehoben werden.

VizeBgm. Anton Gerbis gibt an, dass das Pyrotechnikgesetz grundsätzlich innerhalb der Ortstafeln gilt. In der Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sozialzentren, Kindereinrichtungen, Schulen, Spielplätzen, Kultureinrichtungen, Orten mit erhöhter Brandgefahr u.a.m. ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen nicht gestattet.

Bgm. Gerhard Beer weist auf die Gemeindevertretungssitzung (Budget-Sitzung), am 29.12.2023, hin. Vorab wird der Voranschlag allen Gemeindevertreter:innen übermittelt. Bestenfalls sollen Fragen zum Budget bereits vorab per E-Mail bei Johannes Ritter eingereicht werden. Der Bgm. spricht die Einladung zum gemeinsamen Einkehrschwung, im Anschluss an die GV-Sitzung, aus und wünscht allen Frohe Weihnachten.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für ihr Kommen sowie die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22:40 Uhr.

Der Schriftführer:
Johannes Ritter

Der Bürgermeister:
Gerhard Beer